

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 32 (1976)  
**Heft:** 11-12

**Artikel:** AUF - Sprachrohr der ledigen Frauen  
**Autor:** Baumann, Margrit  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845652>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

deren Ehepartners ausgehöhlt werden kann, wurde die Bestimmung in den Vorentwurf aufgenommen, dass Schenkungen unter Lebenden mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke zu seiner Errungenschaft hinzuzurechnen seien. Ausserdem werden auch Vermögenswerte zur Errungenschaft hinzugerechnet, die in der offensichtlichen Absicht, den Beteiligungsanspruch des andern zu verkürzen, veräussert wurden.

Vom Vorschlag, das heisst vom Gesamtwert der Errungenschaft inklusive Zurechnungen und abzüglich Schulden, verbleibt dem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte am Vorschlag des andern. Eine andere Beteiligung am Vorschlag kann durch Ehevertrag vereinbart werden.

Ausser der Errungenschaftsbeteiligung, dem ordentlichen Güterstand, sieht der Vorentwurf noch die **Gütertrennung** als ausserordentlichen Güterstand vor. Sie kann vor oder nach Abschluss der Ehe durch einen Ehevertrag vereinbart werden. Gütertrennung kann aber auch durch den Eheschutzrichter angeordnet werden, wenn wichtige Gründe wie Überschuldung, dauernde Urteilsunfähigkeit oder Verweigerung der Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden durch einen Ehepartner vorliegen.

Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte Verwaltung, Verfügung und Nutzung über sein Vermögen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen. Die güterrechtliche Auseinandersetzung zeichnet sich dadurch aus, dass es keinen Vorschlagsanteil des andern Ehegatten an der Errungenschaft und keine variable Ersatzforderung bei Investitionsdarlehen gibt.

Im Zusammenhang mit der Revision der Wirkungen der Ehe im allgemeinen und

der Bestimmungen über das eheliche Güterrecht müssen noch weitere Bestimmungen des ZGB abgeändert werden. Herausgegriffen sei nur eine, die das Erbrecht betrifft. Nach Art. 462 ZGB erhält der überlebende Ehegatte, sofern er mit Nachkommen zu teilen hat, einen Viertel zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutznießung. Neben Erben des elterlichen Stammes bekommt er einen Viertel zu Eigentum und drei Viertel zur Nutznießung, wenn keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, fällt ihm die ganze Erbschaft zu.

Nach dem Vorentwurf erhält der überlebende Ehegatte, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft, wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, drei Viertel, und wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft. Der Pflichtteilsanspruch für den überlebenden Ehegatten beträgt drei Viertel des gesetzlichen Anspruches.

Nach den vorgeschlagenen Änderungen im Erbrecht sollen also die Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehegatten um etliches schlechter gestellt werden als bisher, dagegen besteht die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten auf einen Pflichtteil zu setzen.

## **AUF — Sprachrohr der ledigen Frauen**

Vor einem Jahr, Ende August 1975, wurde in Olten ein neuer Verein, die Arbeitsgemeinschaft Unverheirateter Frauen (AUF) gegründet (wir berichteten darüber in der «Staatsbürgerin» Nr. 12/1975). Die

politisch und konfessionell unabhängige Organisation setzt sich zum Ziel, bei Behörden und anderen Gremien für die Verbesserung der Situation der ledigen Frau einzutreten und die Öffentlichkeit über deren besondere Probleme zu informieren. Laut Volkszählung vom Jahr 1970 leben in der Schweiz rund 250 000 ledige über dreissigjährige Frauen; sie bilden also keine unbedeutende Gesellschaftsgruppe. Dass ihre Probleme bisher kaum Beachtung fanden, ist weniger auf das Gewicht ihrer Anliegen als auf das Fehlen eines nur auf diese Anliegen ausgerichteten Sprachrohres zurückzuführen.

### **Eine Umfrage gibt Aufschluss**

An den Beginn ihrer Tätigkeit stellte die AUF eine Umfrage unter ledigen Frauen. Der mehrseitige Fragenkatalog beschäftigte sich mit der ganzen Lebenssituation der unverheirateten Frau, und seine Beantwortung kam einer persönlichen Standortbestimmung gleich. Rund 400 Frauen aller Altersklassen und aus allen Bevölkerungskreisen, von der Hilfsarbeiterin bis zur Akademikerin, unterzogen sich dieser Gewissensforschung.

Die Auswertung der Erhebung ist noch nicht abgeschlossen, doch liegen bereits erste Ergebnisse vor. Sie zeigen einmal, dass viele der antwortenden Frauen nicht freiwillig auf eine Heirat verzichtet haben. Sie haben entweder den passenden Partner nicht gefunden oder durch Tod oder Krankheit verloren. Als weitere Gründe für das Alleinsein werden die Fürsorge für betagte Eltern oder behinderte Geschwister sowie Kontaktschwierigkeiten mit dem anderen Geschlecht, ausgelöst durch falsche Erziehung und fehlende Aufklärung, genannt.

### **Frau, nicht Fräulein**

Als Herabsetzung wird von den meisten Teilnehmerinnen an der Umfrage die Anrede mit dem sächlichen «Fräulein» bezeichnet. Sie sind der Ansicht, jede Frau, ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand, sollte als «Frau» angesprochen werden. Von zahlreichen Ämtern wird dieser Wunsch bereits respektiert. Ein Brief genügt, damit sämtliche Korrespondenzen mit der Anrede «Frau» versehen werden. Umso erstaunter nimmt man aus der Umfrage zur Kenntnis, dass im privaten Bereich diese Bitte noch oft auf Ablehnung stösst. Durch absichtliche Missachtung des Anliegens oder gar höhnische Kommentare fühlen sich nicht nur jene Frauen verletzt, die unfreiwillig ledig geblieben sind.

### **Benachteiligung in Steuer- und AHV-Gesetzgebung**

Die Umfrage bestätigt aber auch, dass Ledige aufgrund ihres Zivilstandes in vielen Belangen konkret benachteiligt werden. So wird beispielsweise als ungerecht empfunden, dass sie mehr Steuern zu bezahlen haben als kinderlose Witwen oder Geschiedene, weil letzteren höhere Abzüge gestattet werden. Gleich verhält es sich mit den von vielen Betrieben und Verwaltungen ausgerichteten Haushaltentschädigungen: An geschiedene und verwitwete Berufstätige mit oder ohne Kinder werden sie ausbezahlt, Ledige mit eigenem Haushalt müssen darauf verzichten.

In mehrfacher Hinsicht benachteiligt fühlen sich viele Ledige in der AHV. Für ihre eigene Altersrente, die bei ihrem Tode verfällt, bezahlen sie den gleichen Prämiensatz wie der verheiratete Mann für

seine Ehepaarrente, für eine allfällige einfache Altersrente seiner nicht berufstätigen Gattin und für die Hinterlassenenversicherung für seine Witwe und Waisen. Dass sie drei Jahre vor dem Mann rentenberechtigt werden, betrachten sie als unzureichenden Ausgleich für die reduzierte Versicherungsleistung. Zudem ist die Altersrente der ledigen Frau, obwohl sie immer und unter allen Umständen Beiträge zu entrichten hatte, meist bedeutend geringer als die der anderen Frauen, weil für deren Bemessung nur ihr eigener niedriger Frauenlohn angerechnet wird.

Eine andere Diskriminierung trifft nicht nur die Ledigen, sondern die Frauen allgemein: Die noch kaum verwirklichte Einhaltung des Internationalen Abkommens Nr. 100, das gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit garantiert. Von einer weiteren Benachteiligung im Beruf dagegen wird insbesondere die unverheiratete Frau betroffen: Die im Vergleich zum Mann noch geringeren Aufstiegsmöglichkeiten bewirken, dass viele ledige Frauen auf der gleichen sozialen Stufe stehen bleiben, während die verheirateten den Aufstieg ihres Ehemannes mitvollziehen. Die Folge davon ist ein mit zunehmendem Alter immer weiter auseinander klaffender Abstand zwischen ledigen und verheirateten Frauen.

### **Von der Abklärung zur Tat**

All dieser Anliegen und anderer mehr will sich die AUF nun annehmen. Seit ihrer Gründung überwacht die Arbeitsgemeinschaft die neu entstehenden Gesetze und prüft sie auf ihre Auswirkungen für die ledige Frau. In Eingaben äusserte sie sich sowohl zur Wehrsteuer wie zur Botschaft des Bundesrates zur 2. Säule; es

soll verhindert werden, dass die Unzulänglichkeiten der 1. Säule auf die 2. übertragen werden. In einer weiteren Eingabe an die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen wurden Anliegen der Ledigen formuliert. Daneben werden Kontakte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gepflegt. Die Präsidentin der AUF, Anny Hamburger (Zofingen) konnte bei solchen Kontakten verschiedentlich feststellen, dass die Benachteiligung der Ledigen weniger auf schlechten Willen als auf Unkenntnis zurückzuführen ist. Man hat sich noch nie Gedanken darüber gemacht und die Ledigen haben sich bisher auch kaum für ihre Rechte eingesetzt.

### **Solidarität ist nötig**

Dass die Ledigen sich zusammenschliessen, ihre Anliegen formulieren und verteidigen, ist ein positiver Schritt. Zu bedauern wäre, wenn er eine Polarisierung der einzelnen Frauengruppen — Ledige, Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene, Frauen mit oder ohne Kinder — herbeiführen würde. Die Benachteiligungen jeder einzelnen Gruppe sind letztlich darauf zurückzuführen, dass die Mehrheit der Männer die Frau noch nicht als vollwertigen Partner anerkennt, dass aber auch die Frau für sich ihr Selbstverständnis noch nicht gefunden hat. Die traditionellen Frauenorganisationen, die sich zur Mehrheit aus Verheirateten zusammensetzen, müssten in Zukunft die Interessen der Ledigen stärker mitberücksichtigen, und die Ledigen dürften die bisherige Vernachlässigung nicht zum Anlass nehmen, sich verbittert zurückzuziehen. Die Anerkennung der Frau als vollwertiges Glied unserer Gesellschaft wird sich nur durch Vereinigung aller Anstrengungen verwirklichen lassen.

Margrit Baumann